

gangen²⁵⁵¹; heute steht fest, dass das Landesrecht nicht mehr nur mit dem (geschriebenen oder ungeschriebenen) Verfassungsrecht übereinzustimmen hat, sondern *auch mit völkerrechtlichen Verträgen auf der Rechtsquellenstufe der LV oder eines formellen Gesetzes*. Das Ziel dieser Praxis lag darin, nicht nur das Rechtsinstitut der Normenkontrolle²⁵⁵², sondern – allem Anschein nach – auch die liechtensteinische Verfassungsordnung als solche zu wahren. Dies ist zu *Recht* geschehen: Zur liechtensteinischen Verfassungsordnung gehört das Völkervertrags- ebenso wie das (geschriebene oder ungeschriebene) Verfassungsrecht *ohne Unterschied*²⁵⁵³.

3.2 Geltungsbereich sowie Prüfungsstab und Prüfungsumfang der Normenkontrolle

3.2.1 Geltungsbereich der Normenkontrolle

An ihrem Wortlaut, an ihrer Systematik und am Sinn und Zweck der Normenkontrolle gemessen, ist der Geltungsbereich dieser Funktion des Staatsgerichtshofes auf die Möglichkeit einer Überprüfung der *materiellen Verfassungsmässigkeit*²⁵⁵⁴ des Landesrechts²⁵⁵⁵ beschränkt. An der Praxis (des Staatsgerichtshofes) gemessen ergibt sich (aus dieser) jedoch ein ganz anderer Befund²⁵⁵⁶:

2551 Siehe hierzu das 18. Kapitel Pkt. 3.

2552 In 1997/28, LES 3/1999 S. 152 heisst es, dass die vom Staatsgerichtshof gewählte Vorgehensweise „grundsätzlich gerechtfertigt (erscheint)“, damit „das System der Normenkontrolle nicht ausgehöhlt wird“.

2553 Siehe hierzu das 6. Kapitel Pkt. 4.2.

2554 Obwohl sich der Geltungsbereich der Art. 23ff StGHG (an sich) nur auf die Frage der materiellen Verfassungsmässigkeit bezieht, ist er Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts auf die formelle Verfassungsmässigkeit von formellen Gesetzen und/oder von Verordnungen ausgedehnt worden; siehe hierzu StGH 1977/10, LES 1981 S. 56ff, insbesondere S. 58, sowie StGH 1981/19, LES 2/1983 S. 43f. Nicht in StGH 1977/10, wohl aber in StGH 1981/19 hat der Staatsgerichtshof eine Rechtsvorschrift des Landesrechts wegen formeller Verfassungswidrigkeit (Kundmachungsmangel) aufgehoben. Insofern ergibt sich aus StGH 1977/10 und StGH 1981/19, dass die Frage der formellen Verfassungsmässigkeit von formellen Gesetzen und/oder von Verordnungen schon vor dem Durchbruch in StGH 1982/36 den Gegenstand einer Normenkontrolle durch den Staatsgerichtshof gebildet hat.

2555 Dass im Rahmen der konkreten oder abstrakten, der materiellen oder der formellen Normenkontrolle (an sich) nur formelle Gesetze einerseits und Verordnungen andererseits ‚Anfechtungsobjekte‘ sein können, ergibt sich auch aus Art. 11 Ziff. 2 StGHG, wonach der Staatsgerichtshof „als erste und einzige Instanz zuständig (ist) zur Beurteilung von Beschwerden ... zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze und der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen“.

2556 Siehe hierzu Becker (Nachtrag) S. 78f.